



Entwurf Regierung von Oberbayern

Az.: 315F-98/0-23

München, 20.03.1991

Neuer Flughafen München;
Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage;
Planergänzungsantrag betreffend Gewässerbenutzung mittels Unter-
kellerung

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Töginger Str. 400, 8000 München 87, vom 06.09.1990 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), zuletzt geändert durch Art. 37 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1243), zum Planfeststellungsbeschuß vom 08.07.1979, Az.: 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 22. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 18.02.1991, Az.: 315F-98/0-22 (22. ÄPFB) folgenden

23. Änderungsplanfeststellungsbeschuß

A. Verfügender Teil

1. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen mit Auflagen in Abschnitt V des PFB 1979 (i.d.F. der Nr. A.I des 22. ÄPFB) werden wie folgt geändert:
 - 1.1 Zu Nr. V.6 (Bewilligung zum ständigen Aufstauen... des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)



Regierung von Oberbayern

- 2 -

- 1.1.1 In Nr. 6.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:
"Ausschnitt aus Plan Dia/F6.1a-92b Waschwasserreinigungsanlage (Stand September 1990)".
- 1.2 Zu Nr. V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser)
- 1.2.1 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:
"Ausschnitt aus Plan Dia/F6.1a-92b Waschwasserreinigungsanlage (Stand September 1990)".
- 1.3 In Nr. 6.2 erster Absatz wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt. Nach dem Begriff "das Schmelzwasserbecken" werden die Wörter "und die Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage" eingefügt.
- 1.4 Zu Nr. V.7.2 (Auflagen)
- 1.4.1 Nr. V.7.2.11 hält folgende neue Fassung:
"7.2.11 Beim Ziehen von Spundbohlen ist der durch die Bohlen erzeugte Schlitz in den dichten tertiären Schichten mit einer geeigneten Suspension zu verpressen, damit die Trennung zwischen quartärem und tertiärem Grundwasser erhalten bleibt. Bei allen Spundbohlen, die in die wassertragende Schicht einbinden, ist ein Protokoll zu füh-



Regierung von Oberbayern

- 3 -

ren, in dem insbesondere zu vermerken ist, wieviel Preßgut beim Ziehen der Bohlen eingebracht wird."

2. Die Prüfung und Zulassung der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage nach den besonderen betriebs- und abwassertechnischen Anlagenvorschriften (AbwVwV, VAWSF und VGS) bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.
3. Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 3.000 DM und 779 DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Die FMG plant, im Wartungsbereich des Südlichen Bebauungsplans nördlich der Baufläche für die Flugzeughalle 2 eine Anlage zur Vorbehandlung von Flugzeugwaschwässern zu errichten und zu betreiben. Die Anlage ist nach den endgültigen Plänen so konzipiert, daß die erforderlichen Rückhalte- und Ausgleichsbecken im Kellerbereich unter der Verfahrenstechnik zu liegen kommen. Die Fläche der Unterkellerung beträgt ca. 1.200 m². Die Kellertiefe (Bauwerksunterkante) liegt auf UK = 445.1 m ü.NN. Die Geländeoberfläche liegt auf ca. 450 m ü.NN. Der höchste Grundwasserstand (HHW) beträgt minus 1,6 m bezogen auf das Geländeniveau. Der Tiefbauteil der Anlage wird demnach maximal ca. 3,3 m tief ins Grundwasser eintauchen.

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



Regierung von Oberbayern

- 4 -

Für den Bau des Kellers der Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage bedarf es einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung, die mittels einer dichten Baugrube (Schmalwand/Spundwand) mit Restwasserhaltung durchgeführt werden soll. Die Schmalwände/Spundwände werden ca. 10 m - 11 m tief in den Boden hineinragen und in dieser Tiefe in die undurchlässigen Schichten unter dem Quartär einbinden. Die Grundwasserentnahme wird ca. 10 l/s betragen. Für die Bauwasserhaltung hat die FMG ein Vierteljahr veranschlagt. Der fortwährende rechnerische Grundwasseraufstau nach Beendigung der Bauarbeiten wird gemäß den Vorausschätzungen des Ingenieurbüros für Hydrogeologie Dr. Blasy & Mader im ungünstigsten Fall 5,3 cm betragen. Der Niveaueausgleich des Wasserspiegels außerhalb der Baugrube mit dem Wasserspiegel innerhalb der Baugrube soll durch das Ziehen der Spundwände erreicht werden. Der von den Spundwänden erzeugte Schlitz in der Trennschicht zwischen quartärem und tertiärem Grundwasser soll durch Betonit-suspension vollständig verpreßt werden. Das zutage geförderte Grundwasser soll nördlich der Baugrube mittels eines bestehenden Sickerbeckens vollständig und unverschmutzt wieder ins Grundwasser eingeleitet werden.

2. Gemäß Nr. V.1.2.15 PFB sind sämtliche Flugzeugwaschwässer vor ihrer Ableitung in die Mischwasserkanalisation hinsichtlich der Konzentration und des Abflusses in einem Pufferbecken auszugleichen, daraufhin sind Öle und Fette

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



Regierung von Oberbayern

- 5 -

möglichst weitgehend in einem Abscheider zurückzuhalten und die Abwässer in einer automatischen Durchlaufanlage zur Flockung, Neutralisierung und Klärung zu behandeln.

Für die Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage haben bereits wasserrechtliche Gestattungen zum Einbringen des Gebäudes in grundwasserführende Tiefen vorgelegen (siehe PFB 1979 S. 87, Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser Nr. D1a/F6.1a-92a). Diese Gestattungen bezogen sich allerdings auf den ursprünglich geplanten, über 400 m weiter östlich gelegenen Standort in Höhe der Flugzeughalle 1 (Lufthansa-Hangar). Außerdem ragt der Keller nach der endgültigen Planung im Vergleich zu der für den ursprünglichen Standort um 1,4 m tiefer in den Boden und weist eine um ca. 150 m² größere Grundfläche auf. Hinzu kommt, daß die frühere Erlaubnis nur für eine offene Baugrube galt.

3. Die Anträge der FMG vom 25.06.1990, 06.09.1990 und 19.11.1990 beziehen sich auf Menge sowie Zusammensetzung des Abwassers nach Maßgabe der AbwVwV, die wasserrechtlichen Gestattungen für den Tiefbauteil nach WHG und die Eignungsfeststellung nach VAWSF sowie die Indirekteinleitungserlaubnis nach VGS.

Entscheidungsreif ist der Planänderungsantrag vom 06.09.1990 betreffend die wasserrechtlichen Gestattungen für die Errichtung des Kellers im Grundwasser.

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



Regierung von Oberbayern

- 6 -

4. Die Planfeststellungsbehörde hat folgende Stellen angehört:

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Bayer. Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde)
Landratsamt Freising
Landratsamt Erding
Landesamt für Wasserwirtschaft
Wasserwirtschaftsamt Freising
Gemeinde Hallbergmoos
Abwasserzweckverband Erdinger Moos
Luftamt Südbayern.

Bei dieser Anhörung haben sich keine entscheidenden neuen Aspekte ergeben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat als amtlicher Sachverständiger im Gutachten vom 02.11.1990 festgestellt, daß die Planung der FMG hinsichtlich der Gewässerbenutzung die wasserwirtschaftlichen Anforderungen erfülle und Belange Dritter nicht betroffen werden. Die Planänderung habe keine Auswirkung auf die genehmigte allgemeine ständige Grundwasserabsenkung. Private Grundstücke Dritter außerhalb des Flughafengeländes blieben von den dargestellten Maßnahmen unberührt.

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



Von einer öffentlichen Auslegung des Tekturplans hat die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, da durch das Änderungsvorhaben niemand in seinen Belangen berührt wird, wie sich aus dem umfassenden Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes ergibt.

C. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Erteilung der Gestattungen für Gewässerbenutzungen die mit dem Vorhaben verbunden sind.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgte nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 73 Abs. 2, 3 und 8, Art. 76 Abs. 1, Art. 40, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG, § 14 Abs. 3 WHG.



Regierung von Oberbayern

- 8 -

Der Änderungsantrag vom 06.09.1990, der die Anpassung der wasserrechtlichen Gestattungen an die vergrößerte Flugzeugwaschwasserreinigungsanlage zum Gegenstand hat, betrifft eine bereits im PFB 1979 planungs- und wasserrechtlich gewürdigte Teilanlage des Wartungsbereichs. Die vom Änderungsantrag aufgeworfenen Fragen und Belange waren aus diesem Grund einer gesonderten Betrachtung zugänglich. Das Planänderungs- und Ergänzungsverfahren konnte deshalb insoweit auf die Untersuchung und Würdigung der mit der Vergrößerung und Verlegung der Anlage verbundenen potentiellen Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft beschränkt bleiben.

Die Entscheidung über den Änderungsantrag erging im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freising als der für den Vollzug des Wasserrechts ansonsten zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Nach § 8 LuftVG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG konnte die Planänderung im Wege des Änderungsverfahrens erfolgen.

2.2 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden hinsichtlich der

- beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41-43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48-50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



Regierung von Oberbayern

- 9 -

- der Bewilligung zum Aufstauen nach § 8, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 WHG, Art. 84 BayWG, Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG, § 8 und § 9 LuftVG erteilt.

2.3 Die Auflage für die Behandlung der Spundbohlen ergibt sich aus § 4 WHG.

2.4 Der Vorbehalt in Nr. A.2 des verfügenden Teils dieses Beschlusses beruht auf Art. 73 Abs. 3 Halbsatz 1 BayVwVfG.

2.5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

2.6 Eine ggf. erforderliche Baugenehmigung wird durch diesen Beschluß nicht ersetzt (sh. § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG).

3. Der vorliegende Beschluß enthält die für die Errichtung des tief gründenden Kellers erforderlichen, weiterreichenden wasserrechtlichen Gestattungen. Außerdem ist damit ein positives Gesamturteil über die grundsätzliche Eignung der Anlage zur Erfüllung der maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen verbunden. Die Prüfung und Zulassung der Ausführungsplanung nach den Vorschriften über wassergefährdende Stoffe (§ 19 g, § 19 h WGH i.V.m. Anlagen- und Fachbetriebsverordnung), nach der Abwasser- verwaltungsvorschrift und nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482-806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41-43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48-50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914



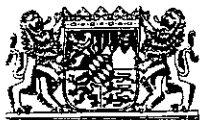
Stoffe in Sammelkanalisationen kann einem gesonderten Zulassungsverfahren vorbehalten bleiben. Die abschließende Entscheidung wird zu gegebener Zeit mittels Ergänzungsbescheid separat ergehen können. Die Detailplanung, Feinabstimmung und fachliche Würdigung der Abwasserverfahrenstechnik nimmt zwar geraume Zeit in Anspruch, grundlegende Probleme, welche die Anlagenkonzeption und die Bauwerksplanung noch in Frage stellen könnten, sind nach Auskunft des Landesamts für Wasserwirtschaft aber nicht zu erwarten.

4. Abwägung

4.1 Belange

4.1.1 Die Verschiebung der Anlage um 430 m nach Westen ist planungsrechtlich unbedenklich. Auch der neue Standort befindet sich innerhalb der Baugrenzen des Wartungsbereichs gemäß dem Plan der baulichen Anlagen (Nr. I-02c). Die im Plan I-02c enthaltene Standortbeschreibung durch das Planzeichen "WRA" stellt eine nachrichtliche Darstellung nach dem damaligen Planungskonzept der FMG dar, aber keine verbindliche Standortfestlegung.

4.1.2 Schädliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind nicht zu erwarten. Etwaige Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts, die mit dem geplanten Bauvorhaben u.U. einhergehen könnten, werden durch die vom Wasserwirtschaftsamt



vorgeschlagenen Auflagen verhütet. Dies gilt insbesondere für die Gefahr eines hydraulischen Kurzschlusses zwischen dem quartären und dem tertiären Grundwasserstockwerk. Bei Einhaltung dieser besonderen Auflagen und der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, der Regeln der Technik und der baubegleitenden Hinweise des Wasserwirtschaftsamts wird die Grundwasserbenutzung keine nennenswerten Auswirkungen haben. Die geplante Versickerung des entnommenen Grundwassers entspricht dem im PFB 1979 S. 89 enthaltenen Gebot der Wiedereinleitung ins Grundwasser. Der fortwährende Grundwasseraufstau von maximal 5,3 cm ist wasserwirtschaftlich unbedenklich; gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 463 ist ein Aufstau bis zu 10 cm als geringfügig und demnach unschädlich anzusehen.

4.2 Würdigung

Die Ermittlung der möglichen Auswirkungen der mit dem vorliegenden Änderungsbeschluß zugelassenen, weiterreichenden Gewässerbenutzungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentlich noch private Interessen beeinträchtigt werden. Dem Änderungsantrag konnte somit ohne Hintanstellung anderer Belange Rechnung getragen werden.

5. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Nr. V.7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen.



Regierung von Oberbayern

- 12 -

Die Auslagen wurden für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I. A.

Grote
Oberregierungsrat

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
☎ Teletex 89 80 58 regob
☎ Telex 17 898 058 regob
☎ Telefax (089) 2176 914

Elsenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
☎ Teletex 89 80 58 regob
☎ Telex 17 898 058 regob
☎ Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
☎ Teletex 89 75 18 robkarl
☎ Telex 17 898 058 regob
☎ Telefax (089) 2176 914